



Statuten des Vereins „Virtual Revolution Gaming – Verein für e-sport Turniere“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Virtual Revolution Gaming - Verein für e-sport Turniere“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 6900 Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich, mit Schwerpunkt auf Vorarlberg.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit **nicht auf Gewinn gerichtet** ist, bezweckt insbesondere:

- die Förderung und Weiterentwicklung von Sozialkompetenzen,
- die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Interaktion,
- die Pflege, Förderung und Verbreitung einer positiven und verantwortungsbewussten Gaming-Kultur,
- die Förderung von Sport, Kultur und kreativen Ausdrucksformen, insbesondere im Bereich von Virtual Reality und E-Sports,
- die Pflege gemeinsamer Hobbys und Interessen in einer offenen Gemeinschaft,
- sowie die Förderung eines aktiven Vereinslebens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel sind insbesondere:
 - Abhaltung von Trainings, Turnieren, Workshops und offenen Gaming-Tage,
 - Durchführung von Streaming-Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit über digitale Medien,
 - Organisation gemeinschaftlicher Vereinsaktivitäten,
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen.

(3) **Materielle Mittel** werden aufgebracht durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- Sponsoring, Spenden und Fördergelder,
- Start- und Eintrittsgelder,
- Verkauf von Merchandise- und Werbeartikeln,
- Preisgelder aus Vereinsaktivitäten,
- sowie untergeordnete wirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Kantine, Snack- oder Getränkeverkauf), soweit diese der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht auf Gewinn gerichtet sind.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, passive und Ehrenmitglieder.

(2)

- Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit.
- Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags.
- Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell, nehmen am Vereinsleben teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab dem 12. Lebensjahr (unter 14 Jahren nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten), sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von den Vereinsgründern, danach durch den Vorstand.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss kann auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens erfolgen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. *Stimmrecht in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche und Ehrenmitglieder.*
- (2) Jedes Mitglied kann die Ausfölgung der Statuten verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind über die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss zu informieren.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, dessen Ansehen nicht zu schädigen, die Statuten und Beschlüsse zu beachten und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§§ 9–10),
2. der Vorstand (§§ 11–13),
3. die Rechnungsprüfer (§ 14),
4. das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder, der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators statt.
- (3) Alle Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Nachrichtendienst) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen *beschlussfähig*.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau oder Stellvertreter/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- c) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern oder Vorstandsmitgliedern und dem Verein,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in,
- Schriftführer/in und Stellvertreter/in,
- Kassier/in und Stellvertreter/in.

(2) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren; die Genehmigung der Generalversammlung ist nachzuholen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(6) Die Generalversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen.

(7) Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten; der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; insbesondere:

- Einrichtung der Finanzgebarung und Buchhaltung,
- Erstellung des Jahresvoranschlags, Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten,
- Der Vorstand ist berechtigt mit Zweidrittelmehrheit weitere Organe zu bestimmen (Social-Media, Jugendreferent/in, Pressereferent/in) diese zählen nicht als erweiterten Vorstand.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

(2) Schriftstücke des Vereins sind gültig, wenn sie vom/von der Obmann/Obfrau und dem/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten vom/von der Obmann/Obfrau und dem/der Kassier/in unterzeichnet sind.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann der/die Obmann/Obfrau unter eigener Verantwortung handeln; diese Entscheidungen sind nachträglich vom zuständigen Vereinsorgan zu genehmigen.

(5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle.

(6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. *Wiederwahl ist zulässig.*

(2) Sie prüfen die Finanzgebarung und berichten der Generalversammlung.

(3) Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist keine Schiedsgerichtsbarkeit nach den §§ 577 ff ZPO, sondern eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Es besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die gemäß den Statuten von den Streitparteien nominiert werden.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.